

Verkündet
am 21. März 1956
Fieser, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2473 004

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gastwirts Wilhelm K. [REDACTED] in B. [REDACTED], D. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

den minderjährigen Horst K. [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch seinen Vater, den Gastwirt Heinrich K. [REDACTED] in
D. [REDACTED], A. [REDACTED] Str. [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. März 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Johannsen, Scheffler, Siemer und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das am 12. Oktober 1955 verkündete Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf wird aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung - auch über die Kosten des Rechtsmit-
tels - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Ehefrau des Beklagten (im folgenden Erblasserin genannt), ist am 22. Juni 1951 gestorben. Der Kläger ist ihr Enkelkind und ihr einziger bei ihrem Tode noch lebender Abkömmling.

Die Erblasserin und der Beklagte haben am 1. März 1943 ein gemeinschaftliches Testament errichtet. In diesem haben sie bestimmt, daß der Überlebende der Alleinerbe des zuerst Gestorbenen sein solle. Was der Überlebende hinterlasse, solle dem Kläger zufallen.

Die Erblasserin war im Grundbuch von B. Band Nr. Blatt 2. 1598 als Alleineigentümerin des Gaststättengrundstückes D., A. Straße eingetragen. Sie hatte es durch Vertrag vom 13. Januar 1937 (Urk.Reg.Nr. 94/1937 des Notars Dr. T. in D.) von der K. AG. in D. zum Kaufpreise von 26.000,-- RM erworben. Hiervon waren 2.000,-- RM bar zu zahlen, für den Rest wurde eine Hypothek übernommen.

Nachdem der Beklagte sich im August 1952 im Grundbuch als befreiter Vorerbe auf Grund des am 11. Juli 1952 vom Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort ausgestellten Erbscheines hatte eintragen lassen, verkaufte er im Alter von 60 Jahren das Grundstück durch Vertrag vom 16. April 1953 (Urk.Reg. 2. 185/1953 des Notars M. in D.) an die Eheleute W. Diese haben für das Gaststätteninventar 3.000,-- DM und die Schankkonzession 2.000,-- DM bar gezahlt und außerdem Belastungen bis zur Höhe von 18.000,-- DM übernommen. Außerdem zahlen die Erwerber an den Beklagten eine monatliche Rente, die vom 1. Mai 1953 bis zum 30. April 1958 auf 450,-- DM und alsdann

- 3 -

für die Zeit bis zum Lebensende des Beklagten auf 350,-- DM festgesetzt worden ist. In dem Vertrage ist die Ablössungssumme für die Rente auf 45.000,-- DM festgesetzt.

Der Kläger verlangt mit der Klage seinen Pflichtteil, der nach seiner Auffassung jedenfalls 10.000,-- DM beträgt. Er hat seiner Wertberechnung den im erwähnten Vertrage vom 16. April 1953 enthaltenen Ablösungswert der Renten mit 45.000,-- DM zugrunde gelegt. Nach seiner Behauptung entspricht dieser dem Mindestwert des zum Nachlaß gehörenden Grundstückes.

Der Kläger hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an ihn 10.000,-- DM
nebst 4 v.H. Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat den Klageanspruch nach Grund und Betrag bestritten und vorgetragen: Er habe der Erblasserin die Mittel zum Kauf des Grundstückes und zur Tilgung der mitübernommenen Lasten gegeben. Er habe das Grundstück auf ihren Namen eintragen lassen, um es nicht dem Zugriff künftiger Gläubiger auszusetzen. Er habe von ihr "erwartet, daß sie ihm, wenn er in Not geraten würde, in rechter Erkenntnis der Dinge, ohne ihm Schwierigkeiten zu bereiten, das Grundstück zur Verfügung stellen würde." Er verweist weiterhin darauf, daß er die Schankkonzession besessen und den geschäftlichen Verkehr abgewickelt habe. Er sei - so hat er behauptet - der "wirtschaftliche Eigentümer" des Grundstückes gewesen, die Erblasserin sei nur auf Grund eines "Treuhandverhältnisses" als Grundstückseigentümerin eingetragen worden. Das Grundstück dürfe daher bei der Ermittlung des Nachlaßwertes nicht berücksichtigt wer-



den, weiteres nennenswertes Vermögen sei nicht vorhanden. Im übrigen sei auch der Wert des Grundstückes mit 45.000,-- DM erheblich übersetzt. Die Ablösumme ergebe keinen brauchbaren Maßstab für den Grundstückswert.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag weiter, die Klage abzuweisen. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel ist begründet.

I. Das Berufungsgericht geht ohne weitere Ausführungen davon aus, der Kläger habe als einziger Abkömmling der Erblasserin einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von $\frac{3}{8}$ des Nachlasswertes (§§ 2303, 1924 BGB). Das Berufungsgericht nimmt aber entsprechend dem Erbschein des Amtsgerichts in Duisburg-Ruhrort, der jedoch das Prozeßgericht nicht bindet, anscheinend an, daß der Beklagte Vorerbe und der Kläger Nacherbe sei. Dann hätte es aber noch der Feststellung bedurft, daß der Kläger die Erbschaft ausgeschlagen habe (§§ 2306 Abs 1 und 2, 2142 BGB; wegen der Frist vgl §§ 1944, 2139 BGB, BGB RGRK 10. Aufl § 1944 Anm f S 44); und wegen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung § 1643 Abs 2 Satz 1 BGB). Anders wäre es, wenn der Kläger auf Grund des Testamentes nicht Nacherbe, sondern Schlußerbe wäre (vgl hierzu § 2269 BGB und BGB RGRK 10. Aufl § 2269 Anm 3 bis 5 S 403 bis 406). Weitere Ausführungen zu diesen Fragen sind in diesem Rechtszuge jedoch nicht erforderlich. Das Berufungs-

gericht wird ohnehin diese Fragen prüfen müssen. Denn das angefochtene Urteil muß auf die Verfahrensrügen des Beklagten aufgehoben werden, und zwar selbst dann, wenn man davon ausgeht, der Kläger könne den Pflichtteil, sei es als Nacherbe, sei es als Schlußerbe, verlangen.

II. Der Streit der Parteien hat sich nur darauf erstreckt, wie hoch der Wert des Nachlasses nach seinem Bestande beim Tode der Erblasserin gewesen ist (§ 2311 Abs 1 BGB). Hierbei kommt es nach dem übereinstimmenden Vortrage der Parteien entscheidend darauf an, ob sich der Beklagte den Wert des Gaststättengrundstückes anrechnen lassen muß oder nicht. Der Beklagte hat dieses bestritten und hieraus gefolgert, daß sich bei der Berechnung des Nachlaßwertes ein Überschuß nicht ergebe, ein Pflichtteilsanspruch aus diesem Grunde also nicht gegeben sei.

Das Landgericht ist in diesem Zusammenhange der Behauptung des Beklagten nachgegangen, die Erblasserin sei nur "fiduziarische" Eigentümerin des Grundstücks gewesen, wirtschaftlich habe es ihm gehört. Insbesondere hat das Landgericht hierbei Beweis darüber erhoben, ob der Beklagte seiner Behauptung entsprechend die Mittel zum Grundstückserwerb der Erblasserin zur Verfügung gestellt habe. Insoweit sieht das Landgericht als widerlegt an, daß die Erblasserin keinerlei Vermögen zum Erwerb des Grundstücks beige-steuert habe.

1) Das Berufungsgericht hat es demgegenüber dahingestellt sein lassen, ob die zum Kauf des Gaststättengrundstückes und zur Ablösung der Lasten aufgewandten Gelder aus dem Vermögen des Beklagten stammen. Selbst wenn das zuträfe - heißt es in dem an-

gefochtenen Urteil -, könnte nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten das Gaststättengrundstück nicht seinem Vermögen zugerechnet werden. "Wenn er, wie er immer wieder betont hat, das Grundstück auf den Namen der Erblasserin nur deshalb hat eintragen lassen, um es nicht dem Zugriff seiner Gläubiger auszusetzen", so habe er es der Erblasserin schenken wollen. Sonst hätte - so folgert das Berufungsgericht - "er gegen die Erblasserin einen Anspruch aus Auftrag, Darlehen oder ungerechtfertigter Bereicherung gehabt. Die Gläubiger hätten dann jederzeit im Wege der Zwangsvollstreckung diesen Anspruch pfänden können. So mußten sie jedoch oft im Wege einer Anfechtungsklage gemäß §§ 3 AnfG und 32 KO gegen den Beklagten vorgehen; nach Ablauf von 10 Jahren hätten sie aber auch diese Möglichkeit nicht mehr".

Mit Recht beanstandet die Revision diese Ausführungen des Berufungsgerichtes und rügt die Verletzung des § 286 ZPO.

Zwar bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht von seinem Standpunkt aus es dahinstehen ließ, ob der Beklagte die Mittel zum Erwerb des Grundstückes aufgebracht hat, sondern für seine weiteren Ausführungen insoweit das Vorbringen des Beklagten als wahr unterstellte. Es konnte aber hieraus nicht ohne weiteres im Gegensatz zum Vortrage des Beklagten darauf schließen, daß der Beklagte dann das Grundstück der Erblasserin habe schenken wollen.

Hierbei ist es allerdings nicht von Bedeutung, daß das Berufungsgericht davon ausgeht, eine Anfechtungsmöglichkeit habe gemäß §§ 3 AnfG, 32 KO nur für die Dauer von 10 Jahren bestanden, während

es die Möglichkeit einer Anfechtung im Konkurse aus § 31 Nr 1 KO, die nach § 41 Abs 1 Satz 2 KO erst in 30 Jahren ausgeschlossen wäre, nicht in Erwägung gezogen hat. Darauf, wie ein Anfechtungsrecht im einzelnen beschaffen gewesen wäre, kam es für die Überlegungen des Berufungsgerichtes nicht an.

Mit Recht erhebt die Revision aber Bedenken dagegen, daß aus dem Vortrage des Beklagten, er habe mit der "Übertragung" des Grundstückes auf die Erblasserin dieses dem Zugriff seiner Gläubiger entziehen wollen, auf seinen Willen geschlossen worden ist, er habe der Erblasserin das Grundstück unentgeltlich zuwenden, also schenken wollen.

Abgesehen davon, worauf noch näher einzugehen ist, daß im Berufungsurteil nur von dem Willen des Beklagten die Rede ist, der Erblasserin das Grundstück schenken zu "wollen", während eine Schenkung gemäß § 516 Abs 1 BGB voraussetzt, daß beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, macht die Revision mit Recht geltend, daß die Unentgeltlichkeit nicht aus den sich aus ihr ergebenden Rechtsfolgen geschlossen werden kann, solange nicht feststeht, daß den Beteiligten die Rechtsfolgen bekannt waren und sie aus diesem Grunde gehandelt haben. Der Beklagte hatte aber gerade behauptet, er habe das Grundstück der Erblasserin nur als "Treuhänderin" und nicht unentgeltlich zugewendet.

Anders wäre es nur, wenn der Vortrag des Beklagten über seinen Willen, den Zugriff der Gläubiger zu verhindern, in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung stets dazu führen müßte, daß zu seinem

Nachteile der Wert des Grundstückes bei der Berechnung des Pflichtteiles berücksichtigt werden müßte. Das ist nicht der Fall. Selbst wenn man davon ausgeht, der Beklagte habe an die rechtliche Möglichkeit gedacht, daß den Gläubigern bei einer entgeltlichen Zuwendung Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung standen, konnte er diese in Kauf nehmen, aber damit rechnen, die Gläubiger würden die wahren Verhältnisse (des Treuhandverhältnisses oder richtiger der stillen Stellvertretung) nicht durchschauen und es werde ihm wenigstens tatsächlich gelingen, das Grundstück einem Zugriffe zu entziehen.

Diese Möglichkeit brauchte nur dann nicht erwogen zu werden, wenn sie rechtlich nie zu dem Ergebnis führen konnte, daß der Wert des Grundstückes bei der Berechnung des Pflichtteiles außer Betracht bleiben mußte. Zunächst ist jedoch festzuhalten, daß eine mit den Mitteln des Beklagten bewirkte, nicht unentgeltliche "treuhänderische" Zuwendung nicht wegen fehlender Offenkundigkeit nach § 138 BGB nichtig wäre (vgl. RGZ 160, 52 577). Sie wäre auch nicht notwendig ein Scheingeschäft und daher nach § 117 BGB nichtig (s. BGB RGRK 10. Aufl. Vorbem 6 vor § 104 - S 181 - und § 117 Anm 3 - S 206 -). Eine andere Frage ist es, ob der Beklagte schon zu Lebzeiten der Erblasserin ein dingliches Recht an dem Grundstück gehabt hätte, ob die Bejahung des sogenannten "Treuhandeigentums" dazu führen könnte, die Zugehörigkeit des auf den Namen der Erblasserin eingetragenen Grundstückes zu ihrem Nachlaß zu verneinen. Das ist nicht der Fall.

Zwar ist in Lehre und Rechtsprechung anerkannt, daß schuldrechtliche Übereignungsansprüche auf Grund von Treuhandverhältnissen - mindestens kraft Gewohn-

heitsrechtes - eine gewisse dingliche Wirkung haben können (vgl Palandt 15. Aufl Anm 7 Baa vor § 929, BGB RGRK 10. Aufl Vorbem 1 vor § 164 BGB - S 346 -, RGZ 153, 366 f). Ob die dingliche Wirkung aber weiter geht, für den vorliegenden Fall insbesondere dazu führen kann, die Zugehörigkeit des auf den Namen der Erblasserin eingetragenen Grundstückes zu ihrem Nachlaß zu verneinen, ist zweifelhaft (dagegen RGZ 153, 366 [368]). Der Senat brauchte diese Frage nicht zu entscheiden. Hier würde auch nach dem Vorbringen des Beklagten ein Treuhandverhältnis mit gleichsam dinglichen Wirkungen nicht vorliegen. Denn ein solches Treuhandverhältnis setzt, wie insbesondere in der Rechtsprechung des Reichsgerichts herausgearbeitet worden ist (vgl BGB RGRK aaO und die dort angeführten Entscheidungen, s. dazu auch Palandt 15. Aufl Anm 7 D vor § 929 BGB, S 830) voraus, daß der Treugeber einen Gegenstand unmittelbar aus seinem Vermögen "anvertraut" und übereignet. Dagegen genügt es nicht, wenn jemand einen Gegenstand für Rechnung eines anderen als dessen stiller Stellvertreter erwirbt. Wie der Senat schon in seinem Urteil vom 29. Mai 1952 - IV ZR 167/51 - (insoweit in NJW 1952, 1171 = LM Nr 1 zu § 516 BGB nicht mit abgedruckt) ausgeführt hat, ist an dieser Rechtsprechung des Reichsgerichts festzuhalten.

Wenn sonach auch davon auszugehen ist, daß das Grundstück zum Nachlaß gehörte, so könnte aber der Beklagte als Auftraggeber einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Erblasserin als Treuhänder gehabt haben (RGZ 127, 341 f [344]). Ein derartiger Anspruch würde nicht unter § 313 BGB gehören (vgl hierzu BGB RGRK, 10. Aufl § 313 Anm 1 - S 585 -). Dieser Anspruch wäre zwar mit dem Erbfall dadurch

erloschen, daß sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigt hätten. Für die Berechnung des Pflichtteiles nach dem Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalles, der sich nach dem Abzug der Nachlassverbindlichkeiten von den Aktiven des Nachlasses ergibt, gelten aber Rechtsverhältnisse, die infolge des Erbanges durch Vereinigung erloschen sind, als nicht erloschen (BGB RGRK 10. Aufl § 2311 BGB Anm 2 - S 558 -; OLG KG 30, 234).

Somit ergibt sich, daß das Urteil darauf beruhen kann, daß der Berufungsrichter den Sachverhalt unter Verstoß gegen § 286 ZPO nicht erschöpfend gewürdigt hat.. Aus dem Vortrag des Beklagten, er habe die Mittel zum Erwerb des Grundstücks gegeben, allein ließ sich noch nicht auf einen Willen des Beklagten schließen, er habe der Erblasserin das Grundstück schenken wollen.

Im übrigen hat die Revision, worauf schon hingewiesen worden ist, zutreffend ausgeführt, daß eine Schenkung nicht durch einseitige Erklärung des Beklagten zustande kommen konnte, es vielmehr der "Einigung" der Vertragsparteien über die Unentgeltlichkeit bedarf. Diese Einigung mußte sich nicht nur auf die Unentgeltlichkeit erstrecken, sondern auch auf den Gegenstand der Schenkung. Das Berufungsgericht geht insoweit ohne nähere Darlegung davon aus, der Beklagte habe der Erblasserin nicht nur die Mittel, sondern auch das Grundstück selbst schenken wollen. Letzteres ist zwar an sich möglich, obwohl der Beklagte niemals Eigentümer des Grundstückes gewesen ist. Denn die nach § 516 Abs 1 BGB erforderliche Bereicherung des Beschenkten aus dem Vermögen des Schenkers kann auch darin liegen, daß dieser einem

anderen mit seinen Mitteln einen Gegenstand von einem Dritten verschafft. Die Möglichkeit derartiger "mittelbarer Schenkung" hat der erkennende Senat bereits in seinem schon erwähnten Urteil vom 29. Mai 1952 (IV ZR 167/51, abgedruckt LM Nr 1 zu § 516 BGB = NJW 1952, 1171) im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ 167, 199 [2027]) anerkannt. Wie sich im übrigen aus dem angeführten Urteil des Senates ergibt, könnte selbst bei einer solchen Schenkung und ohne Beobachtung der Form des § 313 Satz 1 BGB die Möglichkeit einer schuldrechtlichen Verpflichtung der Erblasserin zur Rückübertragung des Grundstückes bestanden haben (s. hierzu auch LM Nr 1 zu § 313 BGB). Ob ein derartiger Bereicherungsanspruch nach dem Vortrage des Beklagten überhaupt in Frage kommt, braucht jedoch nicht überprüft zu werden, solange nicht einmal feststeht, ob die Gelder zum Hauskauf von ihm herrühren.

Andererseits erscheint unklar, was das Berufungsgericht daraus folgert, daß es bei der Prüfung, ob "die Schenkung nur zum Schein gemacht" sei, ausführt: Er - der Beklagte - sehe sich aber auch selbst nicht in einer solchen starken Rechtslage (eines Gläubigers aus ungerechtfertigter Bereicherung), da er selbst vorgebracht habe, "daß er hinsichtlich etwaiger Ansprüche auf die Gnade der Erblasserin angewiesen gewesen sei". Damit bleibe er "sogar noch hinter der in §§ 528, 529 BGB vorgesehenen Regelung, die ihm innerhalb von 10 Jahren im Falle seiner Bedürftigkeit einen Anspruch auf Rückgabe des Geschenkten zubilligt, zurück." Jedenfalls kann hieraus nicht die Feststellung entnommen werden, der Beklagte habe nach seinem eigenen Vortrage keinerlei Rechtsansprüche, aus

welchem Rechtsgrunde es auch sei.

2a) Das Berufungsgericht wird daher der Behauptung des Beklagten, er habe das Grundstück der Erblasserin nur "zu treuen Händen" zugewendet, nachgehen müssen, wie es das Landgericht schon getan hatte. In diesem Zusammenhange ist noch auf folgendes hinzuweisen: Die Erblasserin war zur Zeit des Erbfalls als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Der Beklagte behauptet, sie sei nur formellrechtliche, nicht auch wirtschaftliche Eigentümerin gewesen. Für die Richtigkeit dieser Behauptung trifft ihn die Beweislast. Er hat zu beweisen, daß ein Treuhandverhältnis vorlag (vgl Staudinger-Seufert 11. Aufl § 891 BGB, Bem 21).

In der neuen Verhandlung wird gegebenenfalls auch auf die Behauptung des Beklagten einzugehen sein, er habe die Haftung für die Lasten, die auf dem Grundstück ruhten, mitübernommen (vgl die notarielle Erklärung vom 23. Februar 1942 Bl 17 der Grundakten). Es wird gegebenenfalls auch zu prüfen sein, ob der Beklagte, wenn das Grundstück zum Nachlaß der Erblasserin gehörte und wenn auch die Mittel zum Erwerb des Grundstücks aus ihrem Vermögen stammten, etwa irgendwelche Geldansprüche gegen die Erblasserin besaß. Es scheint ein Teil der Forderung, für die die Hypothek bestellt war, in den Jahren 1937 bis 1942 zurückbezahlt worden zu sein. Es wird gegebenenfalls zu prüfen sein, aus wessen Mitteln die Rückzahlungen erfolgt sind.

b) Da das angefochtene Urteil in vollem Umfange aufgehoben werden muß, kommt es auf die Ausführungen der Revision zur Höhe des Anspruches und damit

dem Wert des Grundstückes nicht mehr an. Insoweit ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Ausführungen des Urteils Anlaß zu rechtlichen Bedenken geben. Das Berufungsgericht sagt hierzu, das Landgericht sei bei der Berechnung des Nachlaßwertes zu Recht von der für die Rente vorgesehenen Ablössungssumme ausgegangen. Der Revision ist zuzugeben, daß es nicht allgemein möglich ist, bei der Berechnung des Grundstückswertes von der Ablössungssumme einer beim Verkaufe bewilligten Rentenschuld auszugehen. Denn die Ablössungssumme kann an sich beliebig festgesetzt werden und braucht nicht notwendig in einem Verhältnis zu der Rente zu stehen (vgl. RGZ 86, 255 [260]; BGB RGRK § 1199 BGB Anm 2). Im übrigen kann in der Übernahme einer Rentenschuld eine gewisse Spekulation liegen, der Erwerber kann, namentlich wenn der Veräußerer leidend ist, hoffen, verhältnismäßig frühzeitig von der Rentenschuld befreit zu werden und deshalb eine dem Betrage nach höhere Gegenleistung zu übernehmen, wie bei einer zahlenmäßig endgültig bestimmten Leistung. Deshalb ist auch die Erwägung des Berufungsgerichtes, der Veräußerer werde dafür Sorge tragen, daß die Ablössungssumme nicht unter dem wirklichen Wert bemessen werde, und der Erwerber, daß sie nicht den wirklichen Wert übersteige, nicht zwingend. Es kommt darauf an, ob sie einen Maßstab für den gewöhnlichen Verkaufswert bietet, der allerdings in normalen Zeiten dem nach § 2311 BGB zu ermittelnden Verkaufswert entsprechen wird (vgl. hierzu Urteil des Senates vom 25. März 1954, BGHZ 13, 45 [47]). Auch kam es nicht auf den Wert zur Zeit des Verkaufes, sondern zur Zeit des Erbfalles an.

Das Berufungsgericht hat nun allerdings für die Berechnung des Nachlaßwertes ausdrücklich auf das Urteil des ersten Rechtszuges Bezug genommen und sich dessen Ausführungen zu eigen gemacht. Das Landgericht hat den Wert nun noch mit dem Wert von 1936 verglichen. Diesen hat es aber auch nur in einer Weise geschätzt, daß sich nicht feststellen läßt, ob es insgesamt bei der Wertermittlung von rechtlich zutreffenden Erwägungen ausgegangen ist, wie sie der Senat in seiner angeführten Entscheidung vom 25. März 1954 dargestellt hat. Unter Umständen wird sich das Berufungsgericht bei der Festsetzung des Nachlaßwertes eines Sachverständigen bedienen müssen.

Schmidt	Johannsen	Bundesrichter	Siemer	Wüstenberg
		Scheffler ist		
		beurlaubt und		
		ortsabwesend.		
		Er ist daher		
		verhindert zu		
		unterschreiben.		

Schmidt